



**Vertragliche Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von
Kindern in der Witaj-Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V.**

**Dogrono wo pšiwzeše a wobtwarženje žiši we Witaj-žišowni
„Villa Kunterbunt“ Serbskego šulskego towaristwa z.t.**

Zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten

Frau _____
(Vor- und Zuname)

Herr _____
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in: _____
(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

und dem Sorbischer Schulverein e.V.
Postplatz 2 , 02625 Bautzen
als freiem Träger

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**1. Aufnahme und Organisation in der Witaj-Kindertagesstätte
Pšiwzeše a organizacija we Witaj-žišowni**

Die Witaj-Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Cottbus Telefon: 0355 / 24764

nimmt das Kind _____ geb. am: _____
(Vor- und Zuname)

- als Krippenkind (1-3 Jahre)

- als Kindergartenkind (3-6 Jahre)

zur Betreuung auf. Die Aufnahme erfolgt ab _____ .

Eingewöhnungszeit ab : _____

Regelmäßige Betreuungszeit: bis _____ Stunden

Für die Betreuung in der jeweils folgenden Altersstufe ist die vertragliche Vereinbarung schriftlich zu ergänzen.

Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages wird die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V. anerkannt.

In der Regel bringen und holen folgende Personen das Kind:

1. _____
2. _____
3. _____

Andere Personen sind nur mit schriftlicher Bescheinigung der Eltern berechtigt, das Kind abzuholen. Es ist schriftlich zu vereinbaren, wenn das Kind allein den Heimweg antreten darf. Die Aufsichtspflicht für den Heimweg liegt allein bei den Eltern oder deren Beauftragten.

Die Eltern haben die Einrichtung bei folgenden Veränderungen sofort zu informieren:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Infektionskrankheit in der Familie
- Fehltage
- Änderung der Anschrift
- Veränderungen der Familienverhältnisse
- Abmeldung oder Wechsel der KITA (s. Pkt. 7)

Die Eltern legen vor Aufnahme des Kindes eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und den Nachweis erfolgter Impfungen vor. Sie sind verpflichtet, die Erzieherin/ den Erzieher regelmäßig über Besonderheiten des Gesundheitszustandes ihres Kindes zu informieren. Das betrifft insbesondere Infektionskrankheiten. Der Besuch der Kita darf erst dann wieder erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit durch den Arzt schriftlich bescheinigt wurde. Bei sonstigen Erkrankungen kann die Leiterin der Einrichtung die Vorlage einer Gesundheitschreibung durch den Arzt verlangen.

2. Regelöffnungszeit / Wótwórjeńske case

Die Witaj-Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ ist von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Jede Änderung der Betreuungszeit ist schriftlich mit der Leiterin zu vereinbaren.

3. Ferienplanung / Planowanje ferijow

Die Einrichtung kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Desweiteren ist die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen möglich. Die Termine werden den Eltern sechs Monate vorher bekannt gegeben.

4. Elternbeiträge und Essengeld / Starjejšyske pśinoski a jěžne pjenjeze

Die Personensorgeberechtigten des Kindes leisten einen monatlichen Elternbeitrag. Dieser wird nach Vorlage der Einkommensnachweise beider Eltern entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V. in der Niederlausitz festgelegt und ist in voller Höhe bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Dafür ist vorzugsweise eine Ermächtigung zur SEPA-Lastschrift zu erteilen.

Der Elternbeitrag ist auch für die Dauer der Schließzeit und bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub zu zahlen.

Wird innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages keine Erklärung zum Einkommen abgegeben, wird der für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstbetrag festgesetzt.

Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages können bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport gestellt werden.

Das tägliche Essengeld beträgt _____ €

Bei Nichtanwesenheit ist die Verpflegung beim zuständigen Cateringservice bis spätestens 7:30 Uhr abzubestellen.

5. Versicherungsschutz / Zawěśćenje

Die Mitarbeiter der Einrichtung übernehmen für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindereinrichtung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Während des Besuches der Kindereinrichtung sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2, Abs. 1, Nr. 8 UVEG VII SGB beim Gemeindeunfallversicherungsverband Brandenburg versichert. Die Versicherung umfasst auch die direkten Wege von und zur Einrichtung.

Wir empfehlen Ihnen jedoch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihr Kind, da die Erziehungsberechtigten für die durch ihre Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.

6. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherinnen / Gromadne žěto mjazy starjejšymi a wótkubłarkami

Für die konzeptionelle (pädagogische Arbeit) bildet das Kitagesetz des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 15. Juli 2010, die Grundlage.

Mit dem vorliegenden pädagogischen Konzept und der Hausordnung der Witaj-Kindertagesstätte erklären sich die Eltern einverstanden. Es wird erwartet, dass die Eltern die Kindertagesstättenarbeit unterstützen. Für Fragen stehen den Eltern die

Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung. Die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und anderen Elternveranstaltungen ist erwünscht. Die Elternschaft wählt entsprechend des Kitagesetzes Brandenburg zu Beginn des Kindergartenjahres den Kita-Ausschuss.

Für Spielsachen, die von zu Hause mitgebracht werden, übernehmen die Erzieherinnen keine Verantwortung.

7. Kündigung des Kitaplatzes / Wupowěženje městna w žiśowni

Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Kita können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Kündigungszeitpunkt ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund ist besonders anzusehen:

- ein kurzfristiger Wohnungswechsel der Personensorgeberechtigten
- eine kurzfristige Aufnahme des Kindes in einer teilstationären Einrichtung bzw. Förderungseinrichtung

Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen wenn:

- das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt
- die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate in Folge nicht nachkommen
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
- ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz vorliegt

Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Sorbischer Schulverein e.V.
Postplatz 2
02625 Bautzen
Tel. 03591 / 550216

Unterschrift der Mutter
Personensorgeberechtigte

Unterschrift des Vaters
Personensorgeberechtigt